

RFU –Feuerwehrreglement

Synaptische Darstellung der Änderungen

Alt	Neu
§ 7 Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.	§ 7 Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.
§ 13 Ersatzabgabe 5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31.Dezember. Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.	§ 13 Ersatzabgabe 5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31.Dezember.
	§ 68 Übergangsbestimmungen Die Erhöhung des Dienstalters gilt für alle ab Jahrgang 1978. Ausgenommen von der in § 7 bestimmten Dienstdauer sind die Jahrgänge 1973 bis 1977. Diese werden nicht wieder dienstpflichtig.
§ 68 Inkrafttreten	neu § 69
§ 69 Abgabe des Reglements	neu § 70